

# Lohnordnung Fleischer Salzburg, Arbeiter/innen, gültig ab 1.7.2018

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.7.2018 - 30.6.2019

Gilt für Salzburg

## Kollektivvertrag Arbeiter (Lohnvertrag)

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe für Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Pro-Ge, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

### I. Geltungsbereich

**Räumlich:** Bundesland Salzburg

**Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Salzburg, die der Berufsgruppe der Fleischer angehören

**Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge und Ladner(innen), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt mit **1. Juli 2018** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

		Monats- lohn Euro
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.487,35
2.	Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmazter/in	2.285,43
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.148,98
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	2.033,93
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.816,00
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.757,18
7.	Arbeitnehmer/in	1.686,56
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.470,00

9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.687,59
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.518,08
11.	Ladner/in - Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.400,00

Lehrlingsentschädigungen	Monatslohn Euro
1. Lehrjahr	713,01
2. Lehrjahr	909,84
3. Lehrjahr	1.212,42
4. Lehrjahr - neue Kategorie	1.287,00

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten für Lehrlinge der Lehrberufe Fleischer /innen, Fleischverarbeitung und Lebensmitteltechniker/innen, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter "Lehrlingsentschädigung" angeführt sind .

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

### III. Lohnsätze

Die oben angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Der Stundenlohn ist Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlöhne werden auf vier Kommastellen ausgewiesen).

### IV. Dienstalterszulage

DAZ -Stundensatz = mtl. DAZ : 4,33 : 40. Sie beträgt nach dem vollendeten

- 10. Dienstjahr ..... € 28,14 Zulage zum Monatslohn
- 15. Dienstjahr ..... € 42,55 Zulage zum Monatslohn
- 20. Dienstjahr ..... € 56,08 Zulage zum Monatslohn
- 25. Dienstjahr ..... € 74,02 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

### V. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmern/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

### VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 10,09 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 17,83.

Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,83.

## VII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost - und Quartiersätze bleiben unverändert:

Die aktuellen Quartiersätze für Männer und Frauen belaufen sich auf € 1,38 täglich, für Lehrlinge auf € 1,38 wöchentlich

Die aktuellen Kostaätze belaufen sich für Männer und für Frauen auf € 3,74 täglich und für Lehrlinge auf € 8,87 wöchentlich.

Salzburg, am 11. Juli 2018

**LANDESNUNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE  
FÜR SALZBURG  
ÖSTERREICHISCHEGEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Landesinnungsmeister:

Otto Filippi

Bundesvorsitzender:

Rainer Wimmer

Geschäftsführer:

Dr. Maximiliane Laserer

Bundessekretär:

Peter Schleinbach

Sekretär

Erwin A. Kinslechner